

Unternehmen:
Straße:
Telefon-Nr.:
Fax-Nr.:
Objekt:

Kassenzeichen:

(Bei Schriftwechsel und
Zahlungen stets angeben)

An den
Magistrat der Stadt Heusenstamm
FD Steuern
Im Herrngarten 1
63150 Heusenstamm

Konto der Stadtkasse:
Sparkasse Langen-Seligenstadt
BLZ: 506 521 24
Kto. Nr.: 40 30 573
BIC: HELADEF1SLS
IBAN: DE86506521240004030573

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i. V. m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist grundsätzlich bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei dem Magistrat der Stadt Heusenstamm, FD Steuern/Abfallwirtschaft, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm, einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i. V. m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i. V. m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i. V. m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Heusenstamm verwiesen.
4. Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (je angefangenem Monat) beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten.
5. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat je Spiel- und Geschicklichkeitsapparat
 - a. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - in **Gaststätten** 20% der Bruttokasse
 - in **Spielhallen** 20% der Bruttokasse
 - b. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - in **Gaststätten** 12% der Bruttokasse
 - in **Spielhallen** 12% der Bruttokasse

Spielapparatesteuer-Erklärung

Veranlagungszeitraum 2024

Für das (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ 1. Kalendervierteljahr ☐ 2. Kalendervierteljahr ☐ 3. Kalendervierteljahr ☐ 4. Kalendervierteljahr

wurden von mir/uns im Gebiet der Stadt Heusenstamm die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Stadt Heusenstamm nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf der Internetseite der Stadt Heusenstamm (<https://www.heusenstamm.de/de/datenschutz>). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.